



An
eventwerkstatt GmbH
Herr Nils Roggentin
Eichendorffstraße 92
71665 Vaihingen/Enz
-Germany-

Ausstelleranmeldung EXPO – Rad am Ring 2019

Anlässlich von Rad am Ring 2019 bestätigen wir hiermit unsere Teilnahme an der Rad am Ring EXPO vom 26.07.2019 – 28.07.2019.

Standplatzinformationen

Wie 2018 wird statt eines freien Platzes nun ein eingezäuntes und deutlich wahrnehmbares Expoareal im Fahrerlager zur Verfügung stehen. Das Expogelände ist ein geteertes Freigelände.

Ort der Veranstaltung Rad am Ring und EXPO ist 53520 Nürburgring-Eifel, Stefan-Bellof-Str. 1 GP-Fahrerlager

Standflächenmiete, Sonderrabatt und Kosten

Die Standflächenmiete beträgt 50 Euro/m² zzgl. der gesetzlichen MwSt. Mindestgröße 9m².

Frühbucherrabatt von 10% auf die Standflächenmiete ist gültig bis zum 31. Dezember 2018.

Der Stromanschluss, falls benötigt, kostet pauschal 75 Euro, die Müllentsorgung, sowie Wasseranschluss kosten pauschal 50 Euro jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Öffnungszeiten und Aufbau/Abbau EXPO

Aufbau: Freitag 9:00 bis 15:30 Uhr
Abbau: Sonntag 15:00 bis 20:00 Uhr
Öffnungszeiten: Freitag 16:00 bis 21:00 Uhr
Samstag 09:00 bis 20:00 Uhr
Sonntag 8:00 bis 14:00 Uhr

Sonderangebot für Messeaussteller

Alle EXPO-Aussteller haben die Möglichkeit durch eine Beilage in die Starterbeutel ergänzend die Zielgruppe anzusprechen. Der Beilagenpreis ist abhängig von der Beilage selbst.

Ansprechpartner für den Messebereich ist:
Herr Nils Roggentin, E-Mail: roggentin@eventwerkstatt.net

Anmeldeschluss ist der 28.06.2019

Standbeschreibung

.....
.....
.....

Frontlänge des Standesm

Tiefe des Standesm

Beschallung Ja Nein

Verkauf Ja Nein

Zusatzleistungen

Wechselstromanschluss 220V Ja Nein

Drehstrom 400V (Auf Anfrage) Ja Nein

Wasser Ja Nein

Angeschlossene elektrische Geräte

Standzeichnung

Bitte fertigen Sie uns eine grobe Draufsicht Ihres Messestandes **mit Längenangaben** an. Gerne können Sie auch ein Bild vom Stand mit schicken.

Skizze:

Ausstelleranmeldung EXPO – Rad am Ring 2019

Anlässlich von Rad am Ring 2019 bestätigen wir hiermit unsere Teilnahme an der Rad am Ring EXPO vom 26.07.2019 – 28.07.2019.

Warengruppe/Produktkategorie

.....
.....
.....

Vertretung/Verkauf folgender Fremdmarken

.....
.....

Geplante Aktionen

.....
.....

Bemerkungen

.....
.....
.....

Ausstellende Firma

.....
.....

Straße:

PLZ: Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Website für Ausstellerverzeichnis:
.....

Rechnungsanschrift falls abweichend:
.....
.....

Verantwortlicher Mitarbeiter für die Ausstellung:

Name:

Mobil:

Anzahl Standpersonal:

Die zugewiesene Stellfläche wird weder ganz, noch teilweise Dritten überlassen. Die „Allgemeinen Bedingungen von Rad am Ring“ liegen uns vor und werden hiermit ausdrücklich anerkannt.

Anmeldeschluss ist der 28.06.2019. Die Standflächen-zuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Der Eingang und die Annahme der Anmeldung werden per Rechnung bestätigt.

.....
Ort, Datum Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Veranstaltungsbedingungen EXPO – Rad am Ring 2019

Anlässlich von Rad am Ring 2019 bestätigen wir mit der Unterschrift unsere Teilnahme an der Rad am Ring EXPO vom 26.07.2019 – 28.07.2019 und die AGBs.

Seite 3

1. Allgemeine Bedingungen

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen.
- (2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter bereitgestellten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers.
- (3) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Buchungsbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung zustande.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standbetreiber zumutbar ist.
- (5) Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung von § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (6) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Die gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

2. Aufbau und Gestaltung der Stände

- (1) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.
- (2) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat - soweit eine solche überhaupt möglich ist - eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen- und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.
- (3) Die Sicherheitsbestimmungen der Nürburgring Betriebsgesellschaft mBH für Messen und Ausstellungen sind zu beachten und können auf der Website der Veranstaltung eingesehen und von dort aus auch runter geladen werden.
- (4) Falls ein Standbetreiber kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann weitergegeben werden. Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen u.Ä. sind alle Genehmigungen mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Fliegende Bauten mit einer Mindesthöhe von 5 m, die dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, sind grundsätzlich verboten. Das gilt auch für Zelte ab einer Grundfläche von 75 m², Fahrgeschäfte und Bühnen, wenn ihre Grundfläche mindestens 100 m² umfasst, ihre Fußbodenhöhe mehr als 1,50 m und ihre Höhe einschließlich Überdachungen und Aufbauten mehr als 5 m beträgt.

3. Hausrecht und Bewachung

- (1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.
- (2) Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn Exklusivitäten von Veranstaltungssponsoren verletzt werden, ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

4. Haftung des Standbetreibers

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter der vom Standplatzbetreiber beauftragten Standbaufirma) oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

5. Haftung des Veranstalters

Schadensersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

6. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

7. Standgrößenberechnung

Die Mindeststandgröße beträgt 9m². Die Standfläche berechnet sich aus den gebuchten Quadratmetern mal dem Quadratmeterpreis. Die Nebenkosten für Wechselstrom (220V) (optional), Drehstrom (400V) (optional), Wasser (optional) und Entsorgungspauschale (verpflichtend) sind Pauschalpreise, die ebenfalls an den Veranstalter abzuführen sind.

8. Einfahrtsscheine

Einfahrtsscheine berechtigen nur zum Be- und Entladen, vor und nach den Öffnungszeiten auf dem Expo-Gelände.

9. Stornierungen

- (1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per Telefax an den Veranstalter zu senden.
- (2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:
 - Stornierung 1 bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - Stornierung 15 bis 28 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75% des vereinbarten Rechnungsbetrages
 - Stornierung 29 bis 42 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25% des vereinbarten RechnungsbetragesDem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

- (1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (2) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau in bar im Messebüro bezahlt werden; andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.

11. Übertragung von Rechten / Untervermietung

Eine Übertragung von Rechten oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.

12. Umweltschutz, Abfallvermeidung und Müllentsorgung:

Die Entsorgungspauschale umfasst lediglich den Abtransport des Mülls am Ende der Veranstaltung. Der Müll ist vor Verlassen des Standplatzes entweder in bereitgestellte Behälter zu deponieren oder vor/auf dem Standplatz in Müllsäcken zu hinterlassen. Verunreinigte Standplätze werden auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter gereinigt. Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung und Wiederverwertung von Wertstoffen in Abfällen gehören heute zu den erstrangigen umweltpolitischen Zielen unserer Gesellschaft. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden die Aussteller gebeten, bei Standbau und Standeinrichtung umweltfreundliche und wieder verwendbare Materialien einzusetzen und Restbestände verwendeter Hilfsmittel fachgerecht als Sonderabfall zu entsorgen. Hier gilt zusätzlich: Die Trinkwasserversorgung muss den Anforderungen der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Insbesondere müssen Schlauchleitungen und Kupplungen die Hygienestandards erfüllen. Es dürfen nur zugelassene Bauteile verwendet werden -(keine Verwendung von Gartenschläuchen etc.).

Veranstaltungsbedingungen EXPO – Rad am Ring 2019

Anlässlich von Rad am Ring 2019 bestätigen wir mit der Unterschrift unsere Teilnahme an der Rad am Ring EXPO vom 26.07.2019 – 28.07.2019 und die AGBs.

Seite 4

13. Sonstiges

- (1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.
- (4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (5) Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, keine Merchandising-Produkte die in irgendeinem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, eigenmächtig zu verkaufen. Bei Verstoß wird der weitere Verkauf vom Veranstalter unverzüglich unterbunden.
- (6) Die Anbringung von Plakaten, Werbebannern, Schildern o.ä. außerhalb der Standflächen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Angebrachte Plakate, Werbebanner, Schilder o.ä. sind vom Aussteller nach Ende der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen. Promotionsaktionen auf dem Messegelände und darüber hinaus sind nicht Gegenstand der Standflächenbuchung und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht durchgeführt werden.
- (7) Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und abhanden gekommene Gegenstände aus.

Sonderangebot für Messeaussteller - Beilage in die Starterbeutel

Alle Messeaussteller haben die Möglichkeit durch eine Beilage in die Starterbeutel ergänzend die Zielgruppe anzusprechen. Der Beilagenpreis ist abhängig von der Beilage selbst.

Ansprechpartner für die EXPO ist Herr Nils Roggentin,
Mail: roggentin@eventwerkstatt.net